NOTAR
JOHANNES DOLLINGER

Notar Johannes Dollinger
Maximilianstraße 19
83278 Traunstein
Tel.: 0861 98870-0
Fax: 0861 98870-22
kontakt@notar-dollinger.de
www.notar-dollinger.de

Datenerfassungsbogen

Einzeltestament

Zur Vorbereitung einer Besprechung oder einer Beurkundung können Sie uns gerne die erforderlichen Daten mit diesem Erfassungsbogen zukommen lassen, bevorzugt per E-Mail. Bei Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung. Dieser Erfassungsbogen soll nicht einen persönlichen Besprechungstermin ersetzen, sondern nur erleichtern.

Für eine gemeinschaftliche Regelung (Ehegatten) verwenden Sie bitte den Datenerfassungsbogen „Erbvertrag/gemeinschaftliches Testament".

Bitte beachten Sie auch die **Erläuterungen am Ende des Dokuments**.

1. Testierender

Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	
Nachname, Vorname(n)	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	
Geburtsdatum, Geburtsort und Land	_____	_____
Geburtsstandesamt, Geburtsregisternr.[2]	_____	_____
Staatsangehörigkeit(en) [3]	☐ Deutschland ☐ _____	
Wohnanschrift	_____	
Familienstand, ggf. Güterstand [4]	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	☐ gesetzlich/ohne Ehevertrag ☐ Gütergemeinschaft ☐ Gütertrennung ☐ _____
Telefon (tagsüber), E-Mail	_____	_____

2. Familie / Bedachte Personen

2.1 Ggf. Ehegatte

Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	
Nachname, Vorname(n)	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	
Geburtsdatum, Geburtsort und Land	_____	_____
Staatsangehörigkeit(en)	☐ Deutschland ☐ _____	
Wohnanschrift	_____	

2.2 Ggf. Kinder (alle Kinder angeben, auch nichteheliche Kinder)

	Kind 1	**Kind 2**	**Kind 3**
Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____	_____
Wohnanschrift	_____	_____	_____
Abstammung	☐ Eigenes Kind ☐ Stiefkind	☐ Eigenes Kind ☐ Stiefkind	☐ Eigenes Kind ☐ Stiefkind
Enkelkinder bei Kind	☐ Vorhanden ☐ Nicht vorhanden	☐ Vorhanden ☐ Nicht vorhanden	☐ Vorhanden ☐ Nicht vorhanden
Ggf. weitere Angaben	_____ _____		

Gibt es mehr als drei Kinder, bitte die entsprechenden Angaben hierzu mitteilen, ggf. auch Feld unten verwenden. Ist ein Kind bereits verstorben, dies bitte auch angeben, ggf. unter Nennung von hinterlassenen Enkelkindern.

2.3 Angabe zu Eltern

Leben die Eltern noch?	Vater: ☐ Ja ☐ Nein	Mutter: ☐ Ja ☐ Nein

Sollen Elternteile bedacht werden, dann bitte unten 2.4 ausfüllen.

2.4 Ggf. weitere bedachte Personen

	Bedachte Person 1	**Bedachte Person 2**	**Bedachte Person 3**
Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Ggf. Geburts-name	_____	_____	_____
Geburts-datum	_____	_____	_____
Wohn-anschrift	_____	_____	_____
Verwandt-schafts-verhältnis	☐ Enkelkind ☐ _____	☐ Enkelkind ☐ _____	☐ Enkelkind ☐ _____
Ggf. weitere Angaben	_____ _____		

Gibt es mehr als drei bedachte Personen, bitte die entsprechenden Angaben hierzu mitteilen.

3. Bisherige Testamente oder Erbverträge?

Gibt es schon ein Testament oder einen Erbvertrag?	☐ Nein ☐ Ja, ein Einzeltestament (Kopie bitte vorlegen) ☐ Ja, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag (Kopie bitte vorlegen)
Soll Notar Einträge im ZTR prüfen?	☐ Ja, bitte ☐ Nein

4. Aktuelle Vermögensverhältnisse

Grundbesitz (kurze Aufführung und möglichst Wertangabe)	_____ _____ _____
Kapitalvermögen	Ca. EUR _____
Beteiligung an Gesellschaften? (5)	☐ Nein ☐ Ja: _____
Vermögen im Ausland? (5)	☐ Nein ☐ Ja: _____
Landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden?	☐ Nein ☐ Ja: _____

Schulden	Ca. EUR _____
Sonstiges	_____ _____

5. Gewünschte Regelungen

Die nachfolgenden Regelungsthemen stellen wir gerne in einem Besprechungstermin ausführlich vor und entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine individuelle, passende Lösung. Soweit Sie aber schon konkrete Wünsche haben, dürfen Sie uns diese gerne bereits mitteilen:

Erbeinsetzung [6]	_____ _____ _____ _____
Ersatzerbeinsetzung („Wer erbt, wenn der eingesetzte Erbe nicht will oder vorverstorben ist?“)	_____ _____ _____ _____
Ggf. Vermächtnisse [6]	_____ _____ _____ _____
Ggf. weitere Anordnungen	_____ _____ _____ _____
Sonstige Wünsche	_____ _____ _____ _____
Ist die Vorbereitung einer General- und Vorsorgevollmacht gewünscht?	☐ Nein ☐ Ja: _____

6. Weiteres Vorgehen

Ich bitte als nächstes um (Mehrfachauswahl möglich)	☐ Termin zur Besprechung (*Regelfall/Empfehlung*) ☐ Rückruf ☐ Entwurfserstellung
Entwurfsversand (vor Beurkundung)	☐ per E-Mail ☐ per Post
Sonstige Angaben	_____ _____

✓ Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Homepage zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung sowie einer elektronischen Kommunikation (E-Mail) einverstanden.

_____ _____

(Ort, Datum) Name/Unterschrift (es genügt Angabe in Druckbuchstaben)

ERLÄUTERUNGEN ZUM DATENERFASSUNGSBOGEN:

(1) Weiterer Ablauf:

Der weitere Ablauf richtet sich vor allem auch nach Ihren Wünschen. Im Regelfall empfehlen wir Ihnen einen Beratungstermin bei uns im Haus, um mit Ihnen die möglichen Gestaltungen des Testaments zu besprechen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Besprechung erstellen wir dann einen Entwurf des Testaments und senden Ihnen diesen zu. Soweit noch weiterer Klärungsbedarf besteht, kann ggf. auch eine telefonische Besprechung oder ein weiteres Beratungsgespräch vor Ort stattfinden. Sobald alle Fragen geklärt sind, kann ein Beurkundungstermin zur Unterzeichnung des Testaments vereinbart werden. In diesem Beurkundungstermin wird der Notar die Urkunde nochmals verlesen und mit Ihnen eventuelle letzte kleine Fragen klären.

(2) Verwahrung des Testaments / Geburtsregisternummer:

Das Testament wird beim Amtsgericht verwahrt; eine weitere Abschrift verbleibt beim Notar in der Urkundensammlung.

Zudem wird das Testament im Zentralen Testamentsregister („ZTR“) registriert, um seine Auffindbarkeit bei Eintritt eines Todesfalles zu gewährleisten. Die Registrierung im ZTR erfolgt über die Angabe der sogenannten Geburtsregisternummer des Geburtsstandesamtes, da diese eindeutig ist und auch bei späterer Veränderung des (Nach-)Namens unverändert bleibt. Die Geburtsregisternummer finden Sie entweder auf Ihrer Geburtsurkunde, oder auch auf Ihrer Heiratsurkunde; die Nummer hat ein Format, das sich aus einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl Ihres Geburtsjahres zusammensetzt. Zur Registrierung brauchen wir zudem die Angabe Ihres Geburtsstandesamts. Wenn Sie uns eine Kopie oder einen Scan Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde zukommen lassen, suchen wir uns die Nummer dort auch gerne selbst heraus.

(3) Auslandsbezug

Nach der heutigen gesetzlichen Regelung richtet sich das auf einen Erbfall **anzuwendende Recht** ausschließlich nach dem Recht des Landes, in dem die verstorbene Person zuletzt ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte; die Staatsangehörigkeit spielt insoweit grundsätzlich keine Rolle mehr (Ausnahme: Türkei und Iran, hierzu sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie Staatsangehöriger einer dieser Staaten sind). Dies bedeutet, dass bei einem Wegzug aus der Bundesrepublik Deutschland das deutsche Recht nicht mehr zur Anwendung kommt. Für deutsche Staatsbürger besteht aber die Möglichkeit, die weitere Anwendbarkeit deutschen Rechts durch eine Rechtswahl im Testament zu wählen. Da eine solche Rechtswahl zusätzliche Notarkosten auslöst, nehmen wir diese nicht standardmäßig in das Testament auf. Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte an.

Ferner kann bei Grundbesitz im Ausland und bei Gesellschaftsbeteiligungen im Ausland im Einzelfall auch ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommen. Soweit Sie Vermögen außerhalb von Deutschland haben, geben Sie dies bitte an.

(4) Güterstand

Gesetzlicher Güterstand ist **in Deutschland** die Zugewinngemeinschaft. Durch Ehevertrag kann in Deutschland auch der Güterstand der Gütertrennung oder der Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt werden. Außerdem kann der gesetzliche Güterstand modifiziert werden (sogenannte modifizierte Zugewinngemeinschaft).

Es kann aber auch ein **ausländischer Güterstand** gelten: Wenn Sie zum Zeitpunkt der Eheschließung im Ausland ansässig waren oder eine ausländische Staatsbürgerschaft hatten, teilen Sie uns dies bitte unter Angabe des Tags und Orts der Eheschließung mit. Wir überprüfen dann im Rahmen unserer Möglichkeiten, ob ggf. besondere Vorgaben einzuhalten sind.

Der Güterstand hat auch **erbrechtliche Auswirkungen**, da die gesetzliche Erbfolge und etwaige Pflichtteilsrechte an den ehelichen Güterstand anknüpfen.

(5) Erbrechtliche Besonderheiten bei bestimmten Vermögen

Bei Beteiligungen an einer **Personengesellschaft oder GmbH** richtet sich die Erbfolge bzw. die Folgen eines Erbfalls primär nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Bitte bringen Sie daher einen etwaigen Gesellschaftsvertrag mit, da wir nur dann prüfen können, welche Vorgaben ggf. einzuhalten sind.

Wenn Sie **Grundbesitz oder Vermögen im Ausland** haben, können ggf. besondere Vorgaben einzuhalten sein, bzw. richtet sich die Erbfolge dann ggf. nach ausländischem Recht. Machen Sie uns bitte daher darauf aufmerksam, damit wir dies bei der Gestaltung des Erbvertrags berücksichtigen können.

(6) Erbfolge und Vermächtnis

Auf den oder die Erben geht nach dem Tode erst einmal das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden des Verstorbenen über. Bei mehreren Erben entsteht eine Erbengemeinschaft. Zu welchen Quoten die einzelnen Erben an der Erbengemeinschaft beteiligt sind, kann in einem Testament bestimmt werden.

Einzelne Gegenstände können nach deutschem Recht nicht im Wege der Erbfolge vererbt werden. Möglich ist nur eine Teilungsanordnung oder ein Vermächtnis. Bei einer Teilungsanordnung wird im Testament bestimmt, wie die Erbengemeinschaft unter den Erben auseinandergesetzt wird, also wer welche Gegenstände erhalten soll. Bei einem Vermächtnis hingegen wird die Erbengemeinschaft oder der Einzelerbe verpflichtet, einen bestimmten Gegenstand oder bestimmtes Vermögen an eine andere bestimmte Person (den Vermächtnisnehmer) herauszugeben. Auf diesem Wege können nach einer Bestimmung eines Erben auch Einzelgegenstände indirekt an einzelne Personen „vererbt“ werden.

(7) Pflichtteil

Der Pflichtteil stellt eine Art Mindestbeteiligung am Nachlass einer verstorbenen Person dar; auszuzahlen ist stets Geld. Pflichtteilsberechtigt sind ausschließlich Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder, …) sowie Ehegatten. Dabei schließen lebende nähere Verwandte die ferneren aus (kein

Pflichtteil für Enkelkinder, wenn das Kind noch lebt). Der Pflichtteil beträgt grundsätzlich halb so viel wie eine Person bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätte.

(8) Lohnt ein notarielles Testament im Vergleich zum handschriftlichen Testament?

Die Antwort lautet eindeutig **Ja**:

- **Kompetenz**: Der Notar berät Sie umfassend und entwickelt mit Ihnen zusammen die passenden Lösungen, auch unter Einbeziehung erbschaftsteuerlicher Aspekte, Beachtung von Pflichtteilsrechten und anderer rechtlicher Stolperfallen. Unklarheiten und Zweifelsfälle werden vermieden; zugleich wird hierdurch das Streitpotential zwischen den Erben gemindert und der Familienfrieden möglichst über den eigenen Tod hinaus gesichert.
- **Sichere Verwahrung**: Das notarielle Testament wird sicher beim Amtsgericht im Original und beim Notar in beglaubigter Abschrift verwahrt und im Zentralen Testamentsregister registriert. Verlust oder Nichtauffindbarkeit im Todesfall ist daher ausgeschlossen.
- **Erleichterte Nachlassabwicklung**: Das notarielle Testament ersetzt im Regelfall den Erbschein in Grundbuchsachen (§ 35 Abs. 1 Grundbuchordnung) und muss von den Banken anerkannt werden. Dies erleichtert den Hinterbliebenen die Abwicklung der erforderlichen Angelegenheiten massiv, da nicht erst ein Erbschein beantragt werden muss. Die Wartezeit bis zur Erteilung eines Erbscheins kann manchmal Monate betragen; in dieser Zeit bleiben die Hinterbliebenen handlungsunfähig, im schlimmsten Fall ohne jeglichen Zugriff auf Bankkonten.
- **Kostenersparnis**: Ist Grundbesitz vorhanden, geht es nicht ohne notarielles Testament/Erbvertrag oder Erbschein (§ 35 Abs. 1 Grundbuchordnung). Und die Erteilung des Erbscheins kostet sowohl beim Notar als auch beim Nachlassgericht ordentlich Geld. Die Kosten für einen Erbschein sind dabei im Regelfall fast doppelt so hoch wie die Kosten für ein notarielles Testament. Das notarielle Testament spart am Ende daher oft sogar für die Familie insgesamt Geld ein.

Fazit: Das handschriftliche Testament empfiehlt sich daher allenfalls als Not- oder Übergangslösung. Sprechen Sie gerne mit uns!